

## Versicherungsbedingungen für die ISIC-Reiseversicherung VB-RKS 2011 (ISIC-CH)

**A: Allgemeiner Teil** (gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

### 1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein namentlich genannte Person, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde. Versicherungsfähig sind Inhaber der ISIC-Karte mit Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein.

### 2 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kann jederzeit abgeschlossen werden und beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherer mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird oder sonstige Beendigungsgründe vorliegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ausserordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod bzw. dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus der Schweiz oder Liechtenstein.

### 3. Prämie

#### 3.1. Zahlung der ersten Prämie

Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Prämienrechnung fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

Erfolgt die Zahlung der ersten Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 3.2. Zahlung der Folgeprämien

Die Folgeprämie gilt jeweils für ein Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.

Erfolgt die Zahlung der Folgeprämien nicht rechtzeitig kann der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer mit Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### 3.3. Prämienhöhe

Die Höhe der Prämie für eine versicherte Person ergibt sich aus dem gewählten Tarif.

#### 3.4. Lastschriftverfahren

Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung

auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

### 4. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Für die Auslandsreise-Medicalversicherung gilt der Versicherungsschutz für Reisen im Ausland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben. Für die übrigen Versicherungen gilt der Versicherungsschutz weltweit. Für Reisen innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein besteht nur Versicherungsschutz, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km beträgt und aus mindestens einer Übernachtung besteht. Fahrten von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

### 5. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

#### 5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie für alle Reisen, die nach Vertragsschluss gebucht wurden. Für bereits gebuchte Reisen besteht Versicherungsschutz in der Reise-Annullierungsschutz-Versicherung nur, wenn die Versicherung spätestens bis 10 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Für die übrigen Versicherungen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen wurde. Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wurde. Wird der Vertrag erst nach Reisebeginn abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nur für folgende Reisen.

#### 5.2 Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für beliebige viele vorübergehende versicherte Reisen, die innerhalb eines Jahres angetreten werden. Bei einer Reisedauer über einen Zeitraum von 42 Tagen hinaus besteht die Leistungspflicht nur für die ersten 42 Tage der Reise. Endet das Versicherungsjahr während der Urlaubsreise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.

#### 5.3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet in der Reise-Annullierungsschutz-Versicherung jeweils mit dem Antritt der Reise. In den übrigen Versicherungen endet er mit Beendigung der versicherten Reise.

#### 5.4 Nachhaftung

Der Versicherungsschutz verlängert sich im Falle einer Vertragskündigung über den Ablauf des Vertrages hinaus, wenn eine Reise erst nach dem Vertragsablauf beendet werden kann, weil sich die planmässige Beendigung aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### 6. Der Versicherungsumfang

#### 6.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten im Versicherungsfall gemäss Abschnitt B eine Entschädigung, sofern das Ereignis in dem Versicherungsumfang enthalten ist. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus diesen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

#### 6.2 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz gültigen Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

## **7. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?**

### **7.1 Arglist und Vorsatz**

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

### **7.2 Grobe Fahrlässigkeit**

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung, für die auch in diesen Fällen Versicherungsschutz besteht.

### **7.3 Krieg, Innere Unruhen und sonstige Ereignisse**

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

### **7.4 Vorhersehbarkeit**

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorhersehbar war.

**Hinweis:** Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

## **8. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)**

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

### **8.1 Verpflichtung zur Schadenminderung**

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

### **8.2 Verpflichtung zur Schadensmeldung**

Melden Sie oder die versicherte Person uns den Schaden unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise.

### **8.3 Verpflichtung zur Schadenauskunft**

Im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder beim Bruch von Prothesen benötigen wir entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen (keine Eigendiagnosen) und im Fall der Reisestornierung einen Nachweis über die Einreichung der Krankmeldung bei der Sozialversicherung. Die versicherte Person muss dafür sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber uns von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäss ausgefüllt unverzüglich zurücksenden. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

### **8.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte**

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht

werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### **8.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie darüber hinaus die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B.

## **9. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?**

### **9.1 Fälligkeit unserer Zahlung**

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 4 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

### **9.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen**

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

## **10. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Welches Gericht ist zuständig? Für wen gelten die Bestimmungen?**

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie grundsätzlich schweizerisches Recht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, die unsere Leistungspflicht begründet.

Klagen gegen die SOLID können beim Gericht am Sitz der Schweizer Niederlassung oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäss auch für die versicherten Personen.

## **11. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?**

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse schriftlich per Brief gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch, Französisch oder Italienisch.

## **B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen**

### **RRK. Reise-Annullierungsschutz bei Nichtantritt einer Reise**

#### **1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Annullierungs-Versicherung?**

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen bis zu einem Betrag von 3'500 CHF gewährt.

#### **1.1 Erstattung von Annullierungskosten**

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Annullierungs- bzw. Umbuchungskosten bei Nichtantritt der Reise. Hierzu zählt

auch das Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde.

### **1.2 Hinreisemehrkosten**

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Annullierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

### **1.3 Kosten der Umbuchung aus sonstigen Gründen**

Wird eine Reise aus den nicht unter Ziffer 2 genannten versicherten Gründen umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe von 40 CHF, wenn die Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt vorgenommen wurde.

## **2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Antritt der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird. Risikopersonen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind:

- a) versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- b) die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Grosseltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- c) diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäss b) einer versicherten Person betreuen.
- d) Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist

### **2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen**

Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen aufgrund

- 2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.  
Die Erkrankung gilt als schwer, wenn sich für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.
- 2.1.2 von Tod, schwerem Unfall, Schwangerschaft.
- 2.1.3 von Bruch von Prothesen.
- 2.1.4. Risikopersonen sind:

### **2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen**

- 2.2.1 Sie müssen Ihre Reise aufgrund einer Impfunverträglichkeit annullieren oder umbuchen. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- 2.2.2 Sie verlieren den Arbeitsplatz mit anschliessender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und müssen daher Ihre Reise annullieren oder umbuchen. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
- 2.2.3 Sie müssen Ihre Reise aufgrund der Aufnahme einer mindestens 2-jährigen Vollzeitbeschäftigung auf Grundlage eines Arbeitsvertrages aus der Arbeitslosigkeit heraus annullieren oder umbuchen. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Massnahmen oder Schulungsmassnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.
- 2.2.4 Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen, weil Sie den Arbeitsplatz wechseln und die versicherte Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.

- 2.2.5 Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.
- 2.2.6 Sie annullieren eine Schul- oder Klassenreise, weil Sie nicht versetzt wurden.
- 2.2.7 Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens 3.500,- CHF beträgt.
- 2.2.8 Sie müssen Ihre Reise annullieren oder umbuchen, weil Sie unerwartet zum Militärdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen werden und der Termin nicht verschoben werden kann und die Annullierungskosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- 2.2.9 Sie müssen Ihre Reise aufgrund einer unerwarteten gerichtlichen Ladung annullieren oder umbuchen, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
- 2.2.10 Aufnahme einer mindestens 2-jährigen Vollzeitbeschäftigung auf Grundlage eines Arbeitsvertrages innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Studiums oder einer Schulausbildung. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die versicherte Person bei Abschluss des Versicherungsvertrages keiner vergleichbaren beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist, in den letzten 12 Monaten bei diesem Arbeitgeber nicht tätig war, der Tätigkeitsbeginn vor oder in die geplante Reisezeit fällt und die versicherte Person nachweisen kann, dass die Aufnahme dieser beruflichen Tätigkeit zu keinem anderen Zeitpunkt möglich ist.

### **2.3 Versicherungsschutz bei mitreisenden Hunden oder Katzen**

Sie müssen Ihre Reise stornieren oder umbuchen aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalles oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes oder einer Katze. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

## **3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

### **3.1 Vorerkrankungen**

Bestehende Leiden versichern wir nur, wenn sie unerwartet akut werden. Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind, besteht kein Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

### **3.2 Psychische Reaktionen**

Wir leisten nicht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsergebnissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

#### **4. Was muss bei der Reiseannullierung beachtet werden? (Obliegenheiten)**

Ergänzungen zu Ziffer 8 des Allgemeinen Teils

##### **4.1 Unverzügliche Meldung**

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person im Versicherungsfall eine unverzügliche Meldung und Annullierung bei der Buchungsstelle vornehmen.

##### **4.2 Nachweis durch Facharzt**

Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

##### **4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 8.5 des Allgemeinen Teils.

#### **UG. Urlaubsgarantie-Versicherung bei Unterbrechung oder Abbruch einer Reise**

##### **1. Welche Leistungen umfasst Ihre Urlaubsgarantie-Versicherung?**

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen bis zu einem Betrag von 3'500 CHF gewährt.

##### **1.1 Zusätzliche Rückreisekosten**

Müssen Sie die Reise abbrechen oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmässigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

##### **1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen**

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen erstatten wir den versicherten Reisepreis. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

Nicht in Anspruch

genommene Reisetage x Reisepreis

Ursprüngliche Reisedauer

= Entschädigung

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

Keine Erstattung nehmen wir vor, wenn es sich bei der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung um eine reine Flugleistung handelte.

##### **1.3 Zusätzliche Unterbringungskosten**

Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückkehr von der Reise erstatten wir nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung.

##### **2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die planmässige Fortführung oder Beendigung der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson\* (\*Definition siehe Ziffer 2 der Reise-Annullierungsschutz-Versicherung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

#### **2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen**

Sie müssen Ihre Reise abbrechen oder unterbrechen aufgrund

2.1.1 einer unerwarteten schweren Erkrankung.

Die Erkrankung gilt als schwer, wenn sich für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.

2.1.2 von Tod, schwerem Unfall, Schwangerschaft.

2.1.3 von Bruch von Prothesen.

##### **2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen**

2.2.1 Sie müssen Ihre Reise abbrechen, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens 3.500,- CHF beträgt.

2.2.2 Sie müssen Ihre Reise verspätet fortsetzen oder abbrechen, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels von mehr als 2 Stunden versäumen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist.

2.2.3 Sie müssen aufgrund körperlicher Gefährdung durch unerwartete Unruhen aller Art, Epidemien, Naturkatastrophen und Elementarereignisse (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme) am Urlaubsort die Reise abbrechen oder zwingend notwendig verlängern.

#### **3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

##### **3.1 Vorerkrankungen**

Bestehende Leiden versichern wir nur, wenn sie unerwartet akut werden. Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind, besteht kein Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Leiden, welches Anlass zum Reiseabbruch oder zur Reiseverlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

##### **3.2 Tod aller versicherten Personen**

Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

##### **3.3 Psychische Reaktionen**

Wir leisten nicht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegssereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

#### **4. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden? (Obliegenheiten)**

Ergänzungen zu Ziffer 8 des Allgemeinen Teils

##### **4.1 Unverzügliche Meldung**

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person im Versicherungsfall eine unverzügliche Meldung bei der Buchungsstelle vornehmen.

##### **4.2 Nachweis durch Facharzt**

Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

##### **4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 8.5 des Allgemeinen Teils.

#### **RG. Reisegepäck-Versicherung**

##### **1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?**

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) erhalten Sie eine Entschädigung bis zu den genannten Entschädigungsgrenzen, soweit die Sachen gemäss Ziffer 2.1 versichert sind.

### 1.1 Leistung bei Zerstörung oder Abhandenkommen

Bei einem versicherten Ereignis ersetzen wir für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

### 1.2 Leistung bei Beschädigungen

Für beschädigte und reparaturfähige Sachen übernehmen wir im Falle eines versicherten Ereignisses die notwendigen Reparaturkosten und eine allfällige bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

## 2. Welche Sachen sind versichert, wann liegt ein versichertes Ereignis vor?

### 2.1 Versicherte Sachen

- 2.1.1 Reisegepäck** Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf einer Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind nicht versichert.
- 2.1.2 Sportgeräte** jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren) sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemässen Gebrauch befinden.
- 2.1.3 Wertsachen** im Sinne dieser Bestimmungen sind Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, jeweils mit Zubehör, Spielekonsolen und Mobiltelefone (nicht jedoch Autotelefone) mit Zubehör.

<b>Versicherungssummen</b>	
Je versichertem Schadeneignis leisten wir je versicherter Person maximal bis zu einer Versicherungssumme von 3'000 CHF	
<b>Entschädigungsgrenzen</b>	
Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen (Beträge in CHF) begrenzt.	
Wertsachen gemäss Ziffer 2.1.3	1'500
Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte sowie Mobiltelefone (nicht versichert sind Autotelefone), jeweils mit Zubehör	400
Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrräder, jeweils mit Zubehör	750
Wellenbretter, Segelsurfgeräte, jeweils mit Zubehör	750
Musikinstrumente mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt)	400
Audio-Player, tragbare DVD-Player	400
Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitungen	300
Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger erstatten wir den Materialwert	
Für Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere erstatten wir die amtlichen Gebühren.	

### 2.2 Versicherte Ereignisse

- 2.2.1** In Gewahrsam gegebenes Reisegepäck  
Haben Sie Ihr Reisegepäck bei einem Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieb oder einer Gepäckaufbewahrung in Gewahrsam gegeben, leisten wir, wenn dieses dort abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen.
- 2.2.2** Lieferfristüberschreitung  
Wird Ihr Reisegepäck durch ein Beförderungsunternehmen nicht fristgerecht ausgeliefert und erreicht den Bestimmungsort um mehr als 12 Stunden verspätet, erstatten wir die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zu 300 CHF.
- 2.2.3** Versicherungsschutz bei strafbaren Handlungen  
Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.

- 2.2.4** Versicherungsschutz bei Verkehrsunfällen  
Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen während eines Transportmittelunfalls (z. B. Verkehrsunfall).
- 2.2.5** Versicherungsschutz bei Brand, Explosion oder Elementarereignissen  
Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutsche, Lawinen.

## 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

### 3.1 Einschränkungen bei Wertsachen

Für Wertsachen gemäss Ziffer 2.1.3 besteht Versicherungsschutz nur, solange sie bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder sich in einem ordnungsgemäss verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind jedoch nur versichert, solange sie ausserdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

### 3.2 Einschränkungen bei Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

Für Schäden am Reisegepäck in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen durch strafbare Handlungen Dritter leisten wir nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen: Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet. Keine Entschädigung leisten wir Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.3. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Ortes (z.B. Parkplatz, Hafen etc.). Wir leisten nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.

### 3.3 Einschränkungen beim Camping

Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur auf **offiziellen** (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) **Campingplätzen**. Lassen Sie Sachen **unbeaufsichtigt** (Definition in Ziffer 3.1) im Zelt zurück, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen ist.

Wertsachen gemäss Ziffer 2.1.3 sind im unbeaufsichtigten Zelt nicht versichert. Diese Gegenstände ersetzen wir nur, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.1 erfüllt oder der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäss gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

### 3.4 Schäden durch Verlieren

Keinen Versicherungsschutz gewähren wir für Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.

### 3.5 Schäden durch Verschleiss

Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen verursacht werden (z.B. Abnutzung oder Verschleiss), sind nicht versichert.

### 3.6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem

Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, elektronische Datenverarbeitungssysteme aller Art (Spielekonsolen, Audio-Player und Laptops sind versichert) inklusive Zubehör und Software, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.

#### **4. Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden? (Obliegenheiten)**

Ergänzungen zu Ziffer 8 des Allgemeinen Teils

##### **4.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte**

Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung müssen Sie unverzüglich der aufgegebenen Stelle anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

##### **4.2 Polizeiliche Meldung**

Bei Totalverlust müssen Sie **unverzüglich** der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

##### **4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 8.5 des Allgemeinen Teils.

**KV. Auslandsreise-Medicalversicherung weltweit**  
(Bis auf die Leistung 1.4 nur im **Upgrade** Jahrespaket versichert)

#### **1. Welche Leistungen umfasst Ihre Auslandsreise-Medicalversicherung?**

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen ersetzt. Erstattet werden, unter Berücksichtigung eines **Selbstbehaltes von 19%**, **mindestens 150 CHF** je Versicherungsfall, die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen, ortsüblichen Kosten bis zu den unten genannten Entschädigungsgrenzen.

##### **1.1 Informationsleistung**

Bei Krankheit oder Unfall informieren wir auf Anfrage über unseren Notruf-Service über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch, Französisch oder Englisch sprechenden Arzt.

##### **1.2 Heilbehandlungskosten im Ausland**

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen die im Ausland entstandenen Kosten einer Heilbehandlung bis zur Höhe von 75'000 CHF. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige

- 1.2.1 ärztliche ambulante Behandlungen einschliesslich durch Beschwerden hervorgerufener, medizinisch notwendiger Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Frühgeburt sowie medizinisch notwendiger Schwangerschaftsabbrüche;
- 1.2.2 schmerzstillende konservierende Zahnbehandlung einschliesslich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden;
- 1.2.3 unaufschiebbare stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Spital anerkannt ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Patientendossiers führt;
- 1.2.4 ärztlich verordnete Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate);
- 1.2.5 ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;

- 1.2.6 ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik;
- 1.2.7 Röntgendiagnostik;
- 1.2.8 unaufschiebbare Operationen;

##### **1.3 Kostenübernahmeerklärung**

Über unseren Notruf-Service geben wir gegenüber dem Spital eine Kostenübernahmegarantie ab. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notruf-Service. Sofern die Leistungspflicht dieser Auslandsreise-Medicalversicherung, einer anderen privaten Versicherung oder einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegt, erfolgt die Kostenübernahmegarantie bis zur Höhe von 75'000 CHF in Form einer Darlehensgewährung für die versicherte Person. Die von uns verauslagten Beträge sind vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zurückzuzahlen.

Bedingungen Leistungspflicht (einschliesslich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

##### **1.4 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze**

(Gilt auch im „ISIC-Jahrespaket“ versichert)

Hat die versicherte Person einen Unfall erlitten, ersetzen wir im Nachgang zu den o.g. Sozialversicherungen bis zu 7'500 CHF die entstandenen Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

##### **1.5 Versicherungsleistungen für Neugeborene**

Bei einer Frühgeburt während der Reise werden im Nachgang zu den o.g. Sozialversicherungen auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bis zu 75'000 CHF übernommen.

##### **1.6 Informationsaustausch zwischen Hausarzt und behandelndem Arzt**

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Spital stationär behandelt, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zwischen einem von uns beauftragten Arzt und dem Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Spitalärzten her und sorgen während des Spitalaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.

#### **2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**

##### **2.1 Erkrankung oder Unfall**

Als Versicherungsfall wird die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen bezeichnet. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

##### **2.2 Wahlfreiheit zwischen niedergelassenen Ärzten**

Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

##### **2.3 Versicherte Behandlungsmethoden**

Im vertraglichen Umfang leisten wir für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

### **3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

#### **3.1 Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

Ausgeschlossen aus der Deckung sind der gesetzliche Selbstbehalt und die Beteiligung gemäss KVG. Dieser Ausschluss gilt für sämtliche Leistungen aus der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung gemäss KVG.

#### **3.2 Leistungseinschränkungen**

Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Mass oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Mass, so können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

#### **3.3 Leistungsfreiheit**

Wir leisten nicht für:

- 3.3.1 die Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 3.3.2 die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmässiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- 3.3.3 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmassnahmen, es sei denn, dass diese Behandlungen im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Spitalbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) erfolgt, zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutspital dient und Leistungen vor Behandlungsbeginn vom Versicherer schriftlich zugesagt wurden;
- 3.3.4 Entziehungsmassnahmen einschliesslich Entziehungskuren;
- 3.3.5 ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 3.3.6 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt; nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäss erstattet;
- 3.3.7 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 3.3.8 Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;
- 3.3.9 Zahnersatz, Stützprothesen, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen;
- 3.3.10 Behandlungen von HIV-Infektionen und deren Folgen;
- 3.3.11 Immunisierungsmassnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen;
- 3.3.12 Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;
- 3.3.13 Organspenden und deren Folgen.

#### **4. Was muss im Krankheitsfalle beachtet werden? (Obliegenheiten)**

Ergänzungen zu Ziffer 8 des Allgemeinen Teils

##### **4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme**

Im Falle einer stationären Behandlung im Spital und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Massnahmen müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich Kontakt mit unserem weltweiten Notfall-Service aufnehmen.

##### **4.2 Zustimmung zum Rücktransport**

Wenn wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit befürworten, müssen Sie oder die versicherte Person dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Spital bei Bestehen der Transportfähigkeit zustimmen.

#### **4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 8.5 des Allgemeinen Teils.

#### **RH. Reise-Haftpflichtversicherung**

(nur im Upgrade Jahrespaket versichert)

##### **1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?**

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden, unter Berücksichtigung eines Selbstbhaltes von 19%, mindestens 150 CHF je Versicherungsfall, die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe von 7'500 CHF ersetzt.

###### **1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage**

Unser Leistungsumfang umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und die sich daraus ergebende Abwehr unberechtigter Ansprüche oder im Falle eines berechtigten Anspruchs den Ersatz der Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung.

Wird von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir dessen Gebühren gemäss der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit uns abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

###### **1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten**

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

###### **1.3 Kosten eines Rechtsstreits**

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von uns übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### **2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**

##### **2.1 Personen- und Sachschäden**

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines eingetretenen Schadenereignisses gemäss Ziffer 2.2, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

##### **2.2 Versicherte Schadenereignisse**

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für Schäden, die von Ihnen verursacht werden

- 2.2.1 als Familienoberhaupt (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 2.2.2 als Velofahrer (Velo ohne Kraftantrieb);
- 2.2.3 bei der Ausübung von Sport (ausgenommen sind die in Ziffer 3 genannten Sportarten);
- 2.2.4 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer gegen die versicherte Person und/oder den Versicherungsnehmer sind nicht versichert);
- 2.2.5 durch den Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder mit Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 2.2.6 durch den Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Ruder- und Tretbooten sowie fremden Segelbooten, die weder mit Motoren (auch Aussenbordmotoren) sowie

Treibsätzen angetrieben werden und für die keine Versicherungspflicht besteht;

- 2.2.7 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von eigenen oder fremden Surfbrettern zu Sportzwecken; **ausgeschlossen** ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus Vermietung, Verleih oder Gebrauchsüberlassung an Dritte.
- 2.2.8 bei der Benutzung der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räume in Gebäuden (z.B. Hotel- und Pensionszimmer, Ferienwohnungen, Bungalows) sowie der Räume, deren Benutzung in Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist (z.B. Speiseräume, Gemeinschaftsbäder). **Ausgeschlossen** sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen
- Schäden an beweglichen Gegenständen wie Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr etc., Schäden durch Abnutzung, Verschleiss und übermässige Beanspruchung;
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
  - der unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

### **3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

#### **3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken**

- 3.1.1 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.1.2 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd.
- 3.1.3 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- 3.1.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person aus der Vermietung, Verleihung oder Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

#### **3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche**

- 3.2.1 Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 3.2.2 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;
- 3.2.3 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Ihrer Teilnahme an Pferde-, Velo- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu;
- 3.2.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet (versichert sind aber die in Ziffer 2.2.8 genannten Ereignisse), gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- 3.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschliesslich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;
- 3.2.6 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Ihren Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Grosseltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 3.2.7 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages;
- 3.2.8 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen;

- 3.2.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen entstehen;
- 3.2.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.

### **4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten)**

Ergänzungen zu Ziffer 8 des Allgemeinen Teils

#### **4.1 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit**

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

#### **4.2 Überlassung der Prozessführung**

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung uns überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäss Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

#### **4.3 Anerkennung eines Haftpflichtanspruchs**

Sie sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, Sie konnten nach den Umständen, die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.

#### **4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen**

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

#### **4.5 Bevollmächtigung**

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmässig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

#### **4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 8.5 des Allgemeinen Teils.

## Verbraucherinformation

Diese Kundeninformation gibt Ihnen in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die SOLID Versicherung und den wesentlichen Inhalten des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG).

### Identität des Versicherers (Name, Anschrift):

SOLID Versicherung, Rte de la Fonderie 2, CH-1705 Fribourg, Tel: +41 (0) 26 425 81 20 (gegen Gebühr), Fax +41 (0) 26 425 80 09

### Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Die SOLID Versicherung betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer im Antragsdruckstück bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des gewährten Versicherungsschutzes können Sie der Tarifbeschreibung und den Versicherungsbedingungen (VB-RKS 2009 (T-CH)) entnehmen.

### Versicherte Personen:

Versichert sind die im Versicherungsschein oder in der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.

### Wesentliche Ausschlüsse:

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, deren Eintritt bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbar waren. Wir leisten ferner auch nicht für Schäden durch Krieg und innere Unruhen.

Die vorgeschriebenen Einschränkungen zum Versicherungsschutz sind nicht abschließend. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte aus den Abschnitten „Einschränkungen und Ausschlüsse“ in Ihren Versicherungsbedingungen.

### Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtpremie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind dem Antragsdruckstück zu entnehmen.

Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Versicherungsteuer.

### Pflichten der Versicherungsnehmer und der versicherten Personen:

Sie müssen bei Versicherungsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Halten Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden möglichst gering! Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Zeigen Sie die Schäden unverzüglich der SOLID Versicherung an. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den „Obliegenheiten“ der Versicherungsbedingungen.

### Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Vertrag kommt mit Zahlung der geschuldeten Prämie zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. In der Auslandsreise-Medicalversicherung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Grenzübertritt ins Ausland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

### Informationen über die Laufzeit der Versicherung:

Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.

### Ende des Vertrages

Der Vertrag endet in der Reise-Annullierungsschutzversicherung mit Ihrem Reiseantritt, für alle anderen Versicherungen mit dem Ende der Reise bzw. dem vereinbarten Versicherungsende. In der Auslandsreise-Medicalversicherung endet der Versicherungsschutz mit Ihrer Einreise in das Staatsgebiet der Schweiz bzw. des Fürstentums Liechtenstein oder in das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

Ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrages besteht nicht.

### Überschussberechtigung

Die hier genannten Versicherungen sind nicht überschussberechtigt.

### Behandlung von Personendaten

SOLID Versicherung bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben. Diese Daten werden für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung und für die Bearbeitung von Schadenfällen verwendet. Ferner können die Daten zu Statistikzwecken ausgewertet werden. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt physisch oder elektronisch.

Bei Bedarf werden die Daten im notwendigen Umfang an involvierte Dritte (beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte, externe Sachverständige oder Schadenbearbeiter) weitergeleitet. Die Daten können ebenfalls im Rahmen der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauches herbeigezogen werden.

## Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Bei Notfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

### Notruf-Service auf Reisen

- Aus dem Ausland: Vorwahl Schweiz +41 (0) 848 24 24 77 (gegen Gebühr)

- Bei Anrufen aus dem Ausland beachten Sie bitte die jeweilige Vorwahl für die Schweiz.

Diese besondere Dienstleistung steht allen Versicherten der SOLID Versicherung zur Verfügung.



### Bitte senden Sie Ihre Schadenmeldungen an:

Im Falle eines Schadens in der **Auslandsreise-Medicalversicherung**, **Reisehaftpflichtversicherung** und **Reise-Unfallversicherung**: SOLID Versicherungen, Rte de la Fonderie 2, CH-1705 Fribourg, Tel: +41 (0) 26 425 81 20 (gegen Gebühr), Fax: +41 (0) 26 425 80 09, E-Mail: [rs@coriswiss.ch](mailto:rs@coriswiss.ch)

### In allen anderen Schadenfällen an:

SOLID Versicherung, c/o. Mobi 24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, CH-3001 Bern, Tel: +41 (0) 31 389 80 98 (gegen Gebühr), E-Mail: [solid@mobi.ch](mailto:solid@mobi.ch)

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu Verzögerungen in der Schadenbearbeitung kommen! Bitte Ihre Unterlagen nicht heften oder klammern!

## Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, beachten Sie bitte Folgendes:

### Im Schadenfall benötigen wir grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsnachweises
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen inkl. der IBAN-Nummer und des BIC-Codes)
4. Sämtliche für eine eventuelle Erstattung notwendige Original-Belege
5. Die jeweils unter A-D genannten weiteren Unterlagen

### A AUSLANDSREISE-MEDICALVERSICHERUNG

1. Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:
  - Namen und Anschrift des Patienten,
  - Namen und Anschrift des Behandlers/Arztes,
  - Krankheitsbezeichnung,
  - Behandlungszeitraum,
  - Einzelleistungen des Arztes/Spitals,
  - Abrechnung der schweizerischen Sozialversicherung und allfälligen Zusatzversicherung,
  - genaue Bezeichnung der ausländischen Währung,
  - Vorleistungsmerkmal der Krankenversicherung gemäß KVG.
2. Bei stationärer Behandlung ist sofort der Notruf-Service unter der Tel. +41 (0) 848 24 24 77 (gegen Gebühr), zu verständigen (unter Angabe der Versicherungsnummer, ggf. des Reiseveranstalters).
3. Eine medizinisch sinnvolle und ärztlich angeordnete Repatriierung zu einem Spital am Wohnort der versicherten Person wird ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr aus der Schweiz unter der Tel. +41 (0) 848 24 24 77 (gegen Gebühr) erreichbar. Bei Anrufen aus dem Ausland beachten Sie bitte die jeweilige Vorwahl für die Schweiz.

### B REISE-ANNULLIERUNGSSCHUTZ-VERSICHERUNG UND URLAUBSGARANTIE (REISEABBRUCH-VERSICHERUNG)

1. Bei der Buchungsstelle ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses unverzüglich eine Stornierung der gebuchten Reise erforderlich, um die Annullierungskosten so gering wie möglich zu halten! Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund Nichteintritt einer erhofften Besserung oder Heilung die Reise zu spät stornieren!
2. Bei einem Schadenfall über 450,- CHF können Sie sich einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel. +41 (0) 31 389 80 98 (gegen Gebühr) anfordern. Bei geringfügigen Schadenfällen reicht ein formloses ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten.
3. Zur Bearbeitung des Schadenfalles sind der SOLID Versicherung folgende Unterlagen einzureichen:
  - Buchungsbestätigung des Veranstalters (Kopie)
  - Versicherungsnachweis
  - Annullierungskostenrechnung des Veranstalter (Original)
  - Bezahlte Original-Kostennachweise
  - Ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (Original) (bei der Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
  - Bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
  - Bei einem Schaden am Eigentum einen aussagekräftigen Nachweis über die Höhe des entstandenen Schadens in Kopie
  - Bei Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die unerwartete betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung des Arbeitsamts über den Beginn der Arbeitslosigkeit in Kopie (gilt nur für die Reise-Annullierungsschutz-Versicherung)
  - Bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung in Kopie des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung des Arbeitsamts über den Änderungsbescheid (gilt nur für die Reise-Annullierungsschutz-Versicherung)
  - Bei Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und neuen Arbeitgebers inkl. des Nachweises zur Probezeit in Kopie (gilt nur für die Reise-Annullierungsschutz-Versicherung)

- Bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität, Fachhochschule, College u.a. - in Kopie (gilt nur für die Reise-Annullierungsschutz-Versicherung)
- Bei Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst oder einer gerichtlichen Vorladung entsprechende aussagekräftige amtliche Dokumente in Kopie, zur Wehrübung oder zum Zivildienst Bescheinigung der staatlichen Stelle (gilt nur für die Reise-Annullierungsschutz-Versicherung)
- Bei der Erkrankung eines Hundes oder einer Katze ein tierärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten (gilt nur für die Reise-Annullierungsschutz-Versicherung)
- Bei Ausfall eines Verkehrsmittel, Naturkatastrophen oder Epidemien vor Ort entsprechende aussagekräftige Nachweise (gilt nur für die Urlaubsgarantie)

### C REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

1. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Bitte lassen Sie sich das vollständige Polizeiprotokoll aushändigen und reichen uns dieses im Original ein.
2. Schäden während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen uns diese im Original ein.
3. Verspätungen während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen uns diese im Original ein.
4. Schäden in einem Beherbergungsbetrieb müssen Sie auch der Leitung dieses Betriebes melden. Bitte lassen Sie sich von dem Beherbergungsbetrieb eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen uns diese im Original ein.
5. Nehmen Sie an einer Pauschalreise teil, bitten wir Sie, den Schaden zusätzlich dem Reiseleiter zu melden. Bitte lassen Sie sich von dem Reiseleiter eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen uns diese im Original ein.
6. Bei einem Schadenfall über 150,- CHF können Sie sich einen Vordruck für eine Schadenanzeige unter Tel. +41 (0) 31 389 80 98 (gegen Gebühr) anfordern. Bei geringfügigen Schadenfällen reicht eine formlose Ausstellung mit Anschaffungspreis und Kaufdatum der beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände.

### D REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

1. Eine Schuld sollte gegenüber dem Geschädigten nicht anerkannt werden. Der Versicherer wird durch eine solche Erklärung nicht gebunden.
2. Bitte notieren Sie sich Namen und Anschrift des Geschädigten und von möglichen Zeugen.
3. Vor der Reparatur oder Entsorgung einer beschädigten Sache ist unbedingt das Einverständnis des Versicherers (ggf. über die Notrufnummer) einzuholen.
4. Bei einem Verkehrsunfall (als Passant oder Fahrradfahrer) wird eine Schadenaufnahme durch die örtliche Polizei empfohlen.

### Hinweis und Erklärung

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Vertragsführung (Beiträge, Versicherungsfälle) ergeben, an das für den Versicherer tätige Dienstleistungsunternehmen „Mobi 24“ übermittelt. Diese Einwilligung gilt ausdrücklich auch für Gesundheitsdaten.